

4.5 Zertifikatmodell

Anhand dieses Modells besteht die Möglichkeit, bei vergleichsweise geringer Kapitalbindung ohne Risiko große Alt-Verlustvolumina aus § 23 EStG a. F. in Neu-Verlusten nach § 20 EStG umzuwandeln. D. h., das Modell eignet sich besonders für die Fälle, in denen hohe Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG a. F. festgestellt wurden. Wichtig ist bei diesem Modell, dass während des laufenden Kalenderjahres keine anderen Verluste aus Kapitalerträgen (aus Wertpapierveräußerungen, Stückzinsen beim Wertpapierkauf, Zwischengewinne beim Kauf von Investmentfonds usw.) entstanden sind.

Das Modell geht von folgenden Prämissen aus:

- Zeitgleicher Erwerb zweier Zertifikate mit ereignisabhängigen und entgegengesetzten Auszahlungsprofilen (Risiken), wobei ein Zertifikat auf das Eintreten eines bestimmten Ereignisses setzt und das andere auf das Nichteintreten dieses bestimmten Ereignisses.
- Die Laufzeit der Zertifikate ist so ausgelegt, dass die Fälligkeit am Anfang des neuen Kalenderjahres liegt.
- Der Beobachtungszeitraum und Referenzstichtag für die Beurteilung des Ereignisses liegt im alten Jahr.
- Die Tilgung der Zertifikate bei Fälligkeit erfolgt durch Barzahlung.
- In Abhängigkeit des Eintritts des entsprechenden Ereignisses werden die Zertifikate 1 und 2 getilgt, so dass sich aus einem der Zertifikate ein Verlust, und aus dem anderen ein Gewinn ergibt, die sich, abgesehen von einer gewissen Zinszahlung, in etwa ausgleichen würden.
- Das Zertifikat, das sich nach dem Referenzstichtag in der Gewinnzone befindet, wird noch im alten Jahr mit einem entsprechenden Gewinn veräußert. Dieser Gewinn unterliegt dem Kapitalertragsteuerabzug i. H. von 25 % (ohne Berücksichtigung von SolZ und KiSt) und wird durch die Bank als Kapitaleinkünfte gem. § 20 Abs. 2 EStG bescheinigt. Im Rahmen der Veranlagung können diese Kapitaleinkünfte mit Alt-Verlusten nach § 23 EStG a. F. verrechnet werden. Die abgezogene Kapitalertragsteuer wird durch den Fiskus zurückerstattet.
- Das zweite Zertifikat, das sich nach dem Referenzstichtag in der Verlustzone befindet, wird im neuen Jahr mit entsprechendem Verlust veräußert bzw. wird mit Verlust fällig. Dieser Verlust wird automatisch durch die veräußernde/abwickelnde Bank in den allgemeinen Verlusttopf eingestellt und für zukünftige Verlustverrechnungen mit allen Kapitalerträgen (u. a. Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne usw.) verwendet bzw. zeitlich unbegrenzt vorgetragen. Natürlich besteht auch hierbei die Möglichkeit, zum Jahresende (15.12. des laufenden Jahres) einen Antrag auf Bescheinigung des allgemeinen Verlusttopfsaldos zu stellen, um damit die Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen aus anderen Banken zu ermöglichen.

Sachverhalt

Ein Mandant hat 100.000 € festgestellte Verluste aus § 23 EStG a. F. und fragt Sie nach einer Möglichkeit zur Nutzung dieser Verluste.

Sie schlagen folgendes Produkt vor:

Kauf von jeweils 1.000 Zertifikate am 15.6.2009

Investitionsvolumen: 200.000 €

Beobachtungszeitraum und Referenzstichtag der Zertifikate: 14.6.2009 - 14.12.2009

Fälligkeit der Zertifikate: 15.1.2010

Kupon der Zertifikate: 2 %

Nennwerte beider Zertifikate: 100 € (pro Stück)

Rückzahlung bei Eintritt des Ereignisses:

- Zertifikat 1: 190 € (pro Stück) + Zinsen 1,19 €
- Zertifikat 2: 10 € (pro Stück)

Rückzahlung bei Nichteintritt des Ereignisses:

- Zertifikat 1: 10 € (pro Stück)
- Zertifikat 2: 190 € (pro Stück) + Zinsen 1,19 €

Ereigniseintritt: Wenn der Index XYZ zwischen 1.000 und 2.000 Punkte liegt.

Nichteintritt des Ereignisses: Wenn der Index XYZ mindestens einmal außerhalb dieser Range von 1.000 - 2.000 Punkte liegt.

Bis zum Referenzstichtag, lag der Index XYZ einmal außerhalb dieser Range!

Stellungnahme

Es wird unterstellt, dass sich während der gesamten Zertifikatelaufzeit der zutreffende Marktzinssatz von 2 % nicht ändert.

Da aufgrund der Durchbrechung der Range während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Zertifikats 2 im positiven Bereich liegt, erfolgt nach dem Referenzstichtag die Veräußerung des Zertifikats 2 zum Kurs 190 € + Stückzins von 1 € mit einem deutlichen Gewinn in Höhe von 91 € je Zertifikat x 1.000 Stück = 91.000 €.

Die abwickelnde Bank behält hierauf die Kapitalertragsteuer (ohne SolZ und KiSt) in Höhe von 22.750 € ein.

Am Jahresende bescheinigt die Bank Kapitalerträge gem. § 20 Abs. 2 EStG in Höhe von 91.000 €. In der Einkommensteuerveranlagung Ihres Mandanten beantragen Sie die Verrechnung der festgestellten Verluste mit den bescheinigten Kapitalerträgen gem. § 20 Abs. 2 EStG in Höhe von 91.000 €.

Somit verbleiben Verluste gem. § 23 EStG a. F. in Höhe von 100.000 € ./. 91.000 € = 9.000 €.

Die Finanzverwaltung erstattet die durch die Bank abgezogene Kapitalertragsteuer in Höhe von 22.750 €.

Im Januar 2010 wird das zweite Zertifikat 1 fällig. Der Anleger erhält daraus einen Rückzahlungsbetrag von 10 € je Stück x 1.000 Stück = 10.000 € vergütet. Gleichzeitig ermittelt die Bank den erzielten Veräußerungsverlust in Höhe von 10.000 € ./. 100.000 € = 90.000 € der in den allgemeinen Verlusttopf Ihres Mandanten fließt. Im laufenden Kalenderjahr kann dieser Verlust mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden. Daneben besteht ein zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag zur Verrechnung in Folgejahren, sowie die Möglichkeit, zum Jahresende (15.12. des laufenden Jahres) einen Antrag auf Bescheinigung des allgemeinen Verlusttopfsaldos zu stellen, um damit die Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen aus anderen Banken zu ermöglichen.

Praxishinweis

Es ist darauf zu achten, dass die Geschäfte nicht als Einheit abgeschlossen werden, denn dann besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung ein kombiniertes Geschäft und damit nur eine einzige Kapitalanlage annimmt⁸. Daneben ist generell nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung hierin einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch sieht. Um diesen Vorwurf von vornherein zu entkräften, sollte ebenfalls die Kopplung beider Zertifikate vermieden werden. D. h., es muss den Anlegern freigestellt sein, ob sie nur eines der beiden

⁸ BMF, Schreiben v. 27.11.2001 IV C 3 - S 2256 - 265/01, BStBl 2001 I S. 986, Rz. 30 Satz 2.

Zertifikate, beide Zertifikate gemeinsam, oder auch beide Zertifikate in unterschiedlicher Höhe erwerben möchten.

Daneben besteht aufgrund der Ausgestaltung des Wertpapiers (Zertifikat in Form einer festverzinslichen Inhaberschuldverschreibung [IHS]) grundsätzlich ein Emittentenrisiko. Ansonsten entsteht im Wertpapier selbst kein Risiko, da gewissermaßen neben dem Wertpapiergeschäft gleichzeitig ein Absicherungsgeschäft getätigt wird.

Letztlich besteht das latente Risiko, dass eine Gesetzesänderung die steuerliche Wirkung unterläuft.

Einzelfragen im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer

1. Kirchensteuereinbehalt bei unterjähriger Veränderung

In einer Anfrage der Bankenverbände an das BMF zu Zweifelsfragen im Hinblick auf die Umsetzung der Abgeltungsteuer wird die Auffassung vertreten, dass sich die Abzugspflicht für die Kirchensteuer auf das Kalenderjahr bezieht. Dies bedeutet, dass unterjährige Änderungen (Eintritt, Austritt, Umzug) nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden können. Anträge auf Kirchensteuereinbehalt, Änderungen und Widerrufe sollen nur mit Wirkung ab dem 1.1. des folgenden Kalenderjahrs berücksichtigt werden. Das BMF hat sich hierzu noch nicht abschließend geäußert. Jedoch kam es in dieser Frage zu keiner Einigung mit den für die Kirchensteuer zuständigen Länderreferenten, die eine andere Systematik verfolgen und wiederum die unterjährige Berücksichtigung der Kirchensteueränderungsmerkmale (Eintritte, Austritte, Umzug) wünschen. Hierzu sind die Banken jedoch nicht ohne Weiteres in der Lage. Eine unterjährige Berücksichtigung könnte dazu führen, dass bei nachträglicher Verlustverrechnung eine in der Vergangenheit nicht abgezogene Kirchensteuer vergütet wird. Ein möglicher Ausweg wäre, alle vor der Änderungserfassung erfolgten Kapitalerträge zu stornieren und neu abzurechnen. Da dies einen unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand auslösen würde, lehnen die Banken eine unterjährige Berücksichtigung kategorisch ab und erfassen die Änderungen erst ab dem 1.1. des Folgejahres. In der Praxis lassen vereinzelte Banken eine unterjährige Kirchensteueränderung zu, wenn in der Zeit 1.1. des laufenden Jahres bis zum Änderungszeitpunkt noch keine Erträge geflossen sind. Es wird abzuwarten sein, wie in dieser Frage letztlich entschieden wird. Möglicherweise kommt es zu einer gesetzlichen Verpflichtung für die Banken die Sichtweise der Länderreferenten umzusetzen. Eine abschließende Aussage ist jedoch zur Zeit nicht möglich.

2. Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug bei Vorlage einer NV-Bescheinigung

Es ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, wenn anzunehmen ist, dass für den Anleger eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt. Grundlage hierfür ist die Vorlage einer sog. NV-Bescheinigung gem. § 44a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 EStG. Da zukünftig auch dann keine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen wäre, wenn der Anleger hohe Kapitaleinkünfte und geringe sonstige Einkünfte erzielt, wurde der Gesetzestext durch das JStG 2009 angepasst.

Sachverhalt

A erzielt Vermietungseinkünfte i. H. von 5.000 € und Kapitaleinkünfte von 20.000 €.